

§. 10.

Familien = Sachen.

von Cramer (Joh. Ullr. Frenh.) Ob einem Mitglied eines Fürstlich- oder Gräflichen Hauses ex prærogativa Senii physici, das Directorium in Conferentiis Familiæ, bei ermanglenden Hausverträgen und Observanz zustehet? in seiner Nebenst. 21. Th. 47. S.

Derselbe: Ob ein Familien-Vertrag, welcher die Appellationen an die Reichsgerichte verbietet, zu Recht beständig seye? im 85. Th. 77. S.

Bierzehendes Capitel.

Schriften von der Teutschen Reichsstände Länden, deren Landständen, Unterthanen, Landesfrentheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften.

§. 1.

Moser (Joh. Jac.) von der Teutschen Reichsstände Länden, deren Landständen, Unterthanen, Landesfrentheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Frankfurt und Leipzig, 1769. 4. S. fl. 30. Fr.

Von